



Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

Landeselternschaft der Gymnasien Steinstr. 30 40210 Düsseldorf

Frau Ministerin Dorothee Feller
Herrn Oliver Bals
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Per Mail an:

FP-Referat221@msb.nrw.de

20.04.2026

Stellungnahme zum 19. Schulrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Feller,
sehr geehrter Herr Bals,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz) und nehmen die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beseitigt einige Unklarheiten im Gesetz und findet Lösungen für etliche drängende Probleme. Im Detail müssen einige Regelungen nachgeschärft werden, um nicht neue Komplikationen zu verursachen.

Zu Art. I

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Absatz 3

Ungehinderte Kommunikation ist Voraussetzung bei Lehrkräften für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, bei Schülern für das Erreichen der Bildungsziele sowie die Integration in die Klassengemeinschaft. Gesichtsverhüllungen verletzen deshalb die Mitwirkungspflicht des § 42. Dasselbe ist bei einer Abschirmung der Ohren anzunehmen. Auch Fälle, in denen sich jemand nicht bemüht, deutlich zu sprechen oder leserlich zu schreiben, können dazu gezählt werden. Es ist sinnvoll, dies auch im Gesetz deutlich zu machen. Die vorgesehene Formulierung lässt sich allerdings so verstehen, dass die Schule den Nachweis führen muss, dass die Kommunikation erschwert war. Bei der Gesichtsverhüllung sollte dies den Schulen erspart werden, denn eine verdeckte Mimik ist immer ein Hindernis. Wir regen deshalb eine unmissverständliche Formulierung an:

„4Sie dürfen durch ihr Verhalten im Unterricht, bei sonstigen schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände nicht die Kommunikation erschweren und ihre Mitwirkungspflichten verletzen. 5Eine Verhüllung des Gesichts verletzt

grundsätzlich die Mitwirkungspflichten. 6Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern."

Für das Erreichen der Bildungsziele wäre es ebenfalls notwendig, Befreiungen nach § 43 aus nicht gesundheitlichen Gründen restriktiv zu handhaben. Die Teilnahme an Schwimmunterricht und Klassenfahrten darf nicht mit Rücksicht auf religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen ausgesetzt werden. Schwimmunterricht kann Leben retten. Klassenfahrten fördern die Persönlichkeitsentwicklung und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Schüler und sind damit ein wichtiger Baustein für die Zufriedenheit in der Schule. Eine entsprechende Klarstellung in § 43 wäre hilfreich.

Zu § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

Absatz 6

Das Schulanmeldeverfahren verursacht jedes Jahr erheblichen Unmut bei den Eltern, deren Kind den gewünschten Platz nicht erhält. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind gut zum Schulprofil passt und nur einen kurzen Schulweg hätte. Die geplante Flexibilisierung der Aufnahme über Gemeindegrenzen hinweg wird dies nicht vollständig abstellen können. Sie ermöglicht den Trägern aber immerhin, das Angebot etwas passgenauer auszugestalten und ist daher geeignet, an einigen Orten die Probleme zu lindern. Entscheidend dafür ist, dass die Kinder aus der Nachbargemeinde dann am allgemeinen Anmeldeverfahren teilnehmen und nicht einzeln herausgepickt werden können. Um dem Verdacht auf Willkürentscheidungen von vornherein zu begegnen, ist größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Aufnahmekriterien einschließlich Härtefallregelung und des Auslosungsverfahrens nötig.

Zu § 48a Nachteilsausgleich und Notenschutz

Wir begrüßen, dass eine ausführlichere Regelung des Nachteilsausgleichs in das Gesetz aufgenommen werden soll. Sehr erfreulich ist die Berücksichtigung längerer oder chronischer Erkrankungen. Uns fehlt allerdings eine Regelung zum Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie, die nach unserer Beobachtung heutzutage von der Wissenschaft mehrheitlich anerkannt wird.

Eltern von Kindern mit möglichem Anspruch auf Nachteilsausgleich sind sehr verunsichert, da sie häufig in den Schulen nicht umfassend informiert werden und feststellen müssen, dass Lehrkräfte über die notwendige Betrachtung des Einzelfalls hinaus mit diesem Thema sehr unterschiedlich umgehen. Problematisch wird dies besonders, wenn für einen Nachteilsausgleich in höheren Klassenstufen der Nachweis erbracht werden muss, dass eine Förderung durchgehend stattgefunden hat, Förderung und Dokumentation aber von der Schule versäumt wurden. Es ist deshalb eine umfassende Informationspflicht der Schule zu ergänzen:

*„(1) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens, **einer Dyskalkulie** oder einer nicht nur kurzzeitigen Erkrankung in ihrer Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erheblich beeinträchtigt sind, und ihre Eltern **werden umfassend über die Möglichkeit der Anpassung der Bedingungen für die Erbringung von Leistungsnachweisen und Prüfungen (Nachteilsausgleich) informiert und beraten. Eine Kopie der Dokumentation des Beratungsgesprächs ist auszuhändigen.***

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Anpassung auf Antrag, soweit

- 1. die Anpassung der Prüfungsbedingungen erforderlich ist, um die sich aus Satz 1 ergebenden Nachteile auszugleichen und*
- 2. die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden fachlichen Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe, die sich aus den Unterrichtsvorgaben (§ 29) des jeweils besuchten Bildungsgangs und der Jahrgangsstufe ergeben, gewahrt bleiben.*

Weiterhin müssen die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich ausgeschärft werden.

Der Begriff „besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ ist zu unbestimmt. Eine genauere Definition müsste zumindest auf Verordnungsebene erfolgen. Dabei sollten die Anwendung standardisierter Testverfahren zur Diagnosestellung sowie Art und Umfang der Förderung vorgeschrieben werden. Nur so lässt sich (der Anschein der) Beliebigkeit vermeiden. Ein ärztliches Attest ist in diesem Fall ungeeignet.

Anders als Nachteile, die sich aus einer Teilleistungsstörung wie einer Lese-Rechtschreib-Problematik ergeben, können Nachteile aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht von Lehrkräften eingeschätzt werden. Hier muss Schule auf die Beurteilung durch andere Experten vertrauen. Das Land muss allerdings Standards für medizinische Gutachten definieren. Bei einer unveränderbaren Problematik muss dann ein einmaliger Nachweis genügen. Auch die Bewilligung eines Hilfsmittels aus dem BTHG sollte als Nachweis genügen.

Die gesetzliche Regelung des Notenschutzes in NRW ist dringend nötig, um den rechtlich bedenklichen Zustand einer Regelung in der Verwaltungsvorschrift ohne das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage zu beheben. Beim Notenschutz sind das Gebot, Schüler mit Behinderungen zu fördern, und das Prinzip der Chancengleichheit aller Schüler in Einklang zu bringen. Wichtig wäre deshalb gerade hier eine genaue Definition der Voraussetzungen bei Lese-Rechtschreib-Problemen.

Unklar bleibt, wie einerseits Notenschutz sogar in Prüfungen möglich sein soll, andererseits die Voraussetzungen bei Versetzung und Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen unberührt bleiben können. Insbesondere Notenschutz bei Abschlussprüfungen ist heikel, da er die Aussagekraft des Zeugnisses beeinträchtigt. Hier raten wir zu Zurückhaltung. Um die Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen zu gewährleisten, muss Notenschutz zudem im Abschlusszeugnis sehr deutlich markiert werden und darf nicht zwischen weiteren Bemerkungen versteckt sein. Schüler mit Lese-Rechtschreibstörung, die diesen Eintrag fürchten, haben die Freiheit, auf Notenschutz zu verzichten und einen geringfügigen Punktabzug in Kauf zu nehmen.

Zu § 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung

Absatz 4

Wir begrüßen die Zusätze, die für größere Klarheit und Bürokratieabbau sorgen.

Zu § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Absatz 1

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist jeweils ein Formular für die Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz einzustellen. Dadurch soll verhindert werden, dass informell gestellte Anträge untergehen oder falsch verstanden werden. Darüber hinaus muss Schülern und Eltern eine Handreichung mit umfassenden Informationen zum Thema zur Verfügung gestellt werden. Diese sollte eine - nicht abschließende - Liste mit möglichen Anpassungen der Bedingungen für die Erbringung von Leistungsnachweisen und Prüfungen sowie einen Hinweis auf Fördermöglichkeiten von technischen Hilfsmitteln nach BTHG enthalten.

Es fehlt eine Regelung, wie die zunehmende Zahl von Schülern, die aufgrund einer längeren oder chronischen Erkrankung nur sporadisch am Präsenzunterricht teilnehmen und weder durch Hausunterricht noch Klinikschulen unterstützt werden, ihre Schulabschlüsse erlangen können. Kindern aus Familien, die nicht in der Lage sind, zusätzlichen Unterricht zu organisieren, hilft die Möglichkeit der Externenprüfung nicht. Als weiterer Punkt ist deshalb zu ergänzen:

„Art der Teilnahme am Unterricht und der Erbringung von Leistungsnachweisen von Schülerinnen und Schülern mit krankheitsbedingt längerer oder wiederkehrender Abwesenheit vom Präsenzunterricht.“

Zu § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

Die Schule muss effektive Möglichkeiten haben, um einen ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten und allen Personen an der Schule einen sicheren Ort zu bieten. Gleichzeitig darf der Erziehungsgedanke nicht vernachlässigt werden. In gravierenden Fällen sollte die Schule diese Last nicht allein tragen, sondern Jugendamt und Schulpsychologie, in manchen Fällen auch die Polizei, frühzeitig einschalten.

Bei minderjährigen Schülern ist die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern von entscheidender Bedeutung. Eltern müssen engmaschig informiert und eingebunden werden. Dafür müssen die Informationspflichten insgesamt geschärft werden. Immer wieder werden Eltern zu einer Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen eingeladen, ohne in der Einladung zu erfahren, was ihrem Kind vorgeworfen wird. Eltern können das Recht auf Anhörung aber nicht wahrnehmen, wenn sie nicht die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Termin in Ruhe mit ihrem Kind über den Vorfall zu unterhalten.

Gleichzeitig müssen Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet werden können. Dies betrifft nicht nur die Einhaltung der Schulpflicht. Gerade wenn es um ein häufiges und gravierendes Fehlverhalten des Kindes geht, muss auch eine Verpflichtung bestehen, Schulpsychologie oder Jugendhilfe einzubeziehen. Sollten Eltern das Recht ihres Kindes auf Bildung untergraben, indem sie die Zusammenarbeit mit der Schule verweigern, muss konsequent mit Zwangsmitteln nach § 41 Abs. 5 reagiert werden. Notfalls muss die Polizei dafür sorgen, dass die Schulpflicht eingehalten wird. Für hartnäckige Fälle sollte bundesgesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, den Kinderzuschlag zu kürzen.

Zu Absatz 1

Es ist wichtig, auch im Falle von größeren Konflikten mit der Schule die Schüler daran zu erinnern, dass sie dessen ungeachtet nach § 42 Abs. 3 am Erreichen ihrer Bildungsziele weiterarbeiten müssen. Diese Erinnerung gilt aber auch für die Lehrkräfte. Die Ergänzung ergibt nämlich nur dann Sinn, wenn sie mit einer Pflicht der Lehrkräfte einhergeht, die nötigen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung zu stellen. Im Schulalltag kommt es nicht selten vor, dass Schüler, die aufgrund einer Erkrankung oder der Teilnahme an einem Drehtürmodell Unterricht verpassen, beim Nacharbeiten des Stoffes darauf verwiesen werden, sich bei ihren Mitschülern zu erkundigen. Diese aber erweisen sich nicht immer als zuverlässige Berichterstatter. In der Folge müssen sich die betroffenen Schüler für nicht erledigte Aufgaben oder nicht beherrschte Unterrichtsinhalte rechtfertigen, von denen sie nichts wussten. In Zeiten der Digitalisierung ist es nicht mehr zu viel von Lehrkräften verlangt, die Schüler mit Informationen zu versorgen. Eine entsprechende Pflicht sollte rechtlich verankert werden.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe für die Dauer von bis zu einer Woche sowie der Ausschluss vom Unterricht, von sonstigen Schulveranstaltungen oder dem Schulbesuch für die Dauer von bis zu zwei Tagen sollen in Zukunft nicht mehr als Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3, sondern als Erzieherische Einwirkung gelten. Die in Absatz 3 aufgelisteten Ordnungsmaßnahmen sind – mit der strittigen Ausnahme des schriftlichen Verweises – Verwaltungsakte. Sie legen für einen Einzelfall unmittelbar und verbindlich Rechte und Pflichten mit Außenwirkung fest. Sowohl die vorübergehende Überweisung in eine parallele Lerngruppe als auch der kurzzeitige Ausschluss vom Schulbesuch weisen alle Eigenschaften eines Verwaltungsakts auf. Die Neueinstufung als reine Erzieherische Einwirkung ist daher rechtlich fragwürdig. Die beigefügte Begründung überzeugt nicht, da es schon jetzt möglich ist, für eine kurze Dauer vom Unterricht auszuschließen, nämlich für die laufende Unterrichtsstunde in Form einer Erzieherischen Einwirkung und für mehrere Tage in Form einer Ordnungsmaßnahme. Lediglich der Ausschluss für mehrere Unterrichtsstunden müsste geregelt werden.

Zu Absatz 2 Satz 2

Dass Erzieherische Einwirkungen der Zustimmung der Schulleitung bedürfen, wenn sie über den Tag hinaus andauern, ist sehr zu begrüßen. Insbesondere bei der Wegnahme von privaten digitalen Endgeräten ist es dann Aufgabe der Schulleitung zu prüfen, ob der Schüler nach Hause gelangen kann. Die Regelung sollte aber mit einer Pflicht, die Eltern zu informieren, kombiniert werden. Dies gilt insbesondere für die Überweisung in eine andere Lerngruppe und den Ausschluss vom Unterricht. Die bislang fehlende Informationspflicht mag bei einer kurzzeitigen Überweisung in eine parallele Lerngruppe oder dem Ausschluss aus der laufenden Unterrichtsstunde hinnehmbar sein, ist es beim Ausschluss vom Schulbesuch nicht. Eine Nacharbeit unter Aufsicht ist eine weniger gravierende Maßnahme, die auch die Terminplanung der Familie weniger beeinträchtigt. Dennoch hat der Gesetzgeber zu Recht eine vorherige Benachrichtigung der Eltern angeordnet. Dies muss umso mehr beim Ausschluss vom Unterricht gelten. Die Information der Eltern hat unverzüglich zu erfolgen. Auch die Aufsichtspflicht der Schule sollte für den Fall eines plötzlichen Ausschlusses vom Schulbesuch unmissverständlich geregelt werden. Viele Eltern sind z.B. wegen eines

in größerer Entfernung liegenden Arbeitsplatzes nicht in der Lage, ihr Kind unmittelbar abzuholen.

Zu Absatz 2 Satz 3 (neu)

Die Information der Eltern bei wiederholtem Fehlverhalten braucht nicht in Schriftform zu erfolgen, die unnötigen bürokratischen Aufwand verursacht. Die Textform genügt vollauf. Weiter sollten die Anforderungen nicht abgesenkt werden. Eine mündliche Information ist zu wenig. Dies muss auch für eine Nacharbeit unter Aufsicht gelten.

Zu Absatz 2 Satz 4

Die Ausweitung der Informationspflichten an der Berufsschule auf die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung ist sinnvoll.

Zu Absatz 3 Satz 1

Ein Ausschluss vom Schulbesuch kann nötig sein, um z.B. Mitschüler und Lehrer vor aggressivem Verhalten zu schützen. Der Hinweis, dass es sich um einen Ausschluss von bestimmten Fächern oder Veranstaltungen handeln kann, ist hilfreich im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Vier Wochen sind allerdings eine lange Zeit. Es mag Fälle geben, in denen so viel Zeit verstreichen muss, damit jemand wieder zur Besinnung kommt. In den meisten Fällen bedeutet es aber einen vierwöchigen Wegfall des sozialisierenden Einflusses der Schule. Ein junger, ins Straucheln geratender Mensch wird dann sich selbst und dem Einfluss von Freunden zweifelhaften Charakters in der realen Welt wie in sozialen Medien überlassen. Anders als bei den anderen Ordnungsmaßnahmen sind keine begleitenden erzieherischen Maßnahmen vorgesehen, wozu aber dringend zu raten ist. Es sind genügend Aufgaben denkbar, die sich aus der Distanz erfüllen lassen. Die Kombination der Maßnahmen wird nicht in jedem Fall ausreichend sein. Eine zwingende Einschaltung des Jugendamts bzw. der Schulpsychologie wäre hilfreich. Zumindest ist sicherzustellen, dass der Schüler aus der Distanz mit genügend Material und Aufgaben versorgt und in seinem Lernen begleitet wird. Die Verpflichtung, den verpassten Stoff von vier Wochen selbständig nachzuarbeiten, könnte sonst als unüberwindbares Hindernis empfunden werden. Es besteht die große Gefahr, auf diese Weise einen Schulabbruch zu provozieren.

Zu Absatz 3 Satz 2

Dass Ordnungsmaßnahmen mit erzieherischen Maßnahmen kombiniert werden sollen, ist sehr zu begrüßen. Gerade Schüler, die an bestimmten Stunden oder Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen, sollten in der Zeit nicht zu Hause sitzen. Strafe, ohne die Möglichkeit zu zeigen, dass einem die Bildungsziele doch nicht gleichgültig sind und man bereit ist, durch tätige Reue und Wiedergutmachung auf die Ziele hinzuarbeiten, ist unpädagogisch und damit in der Schule fehl am Platz.

Zu Absatz 3 Satz 3 (neu)

Ein Rechtsbehelf gegen die Entlassung von der Schule soll in Zukunft immer - wie jetzt schon bei den schwerwiegenden Maßnahmen - ohne aufschiebende Wirkung sein. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 VwGO, die einer besonderen, auf den einzelnen Fall bezogenen schriftlichen Begründung bedarf, ist damit nicht mehr nötig. Für Schulen wäre dies sicherlich eine Erleichterung. Doch nicht jede solche Entscheidung ist gerechtfertigt. Gelegentlich werden Ordnungsmaßnahmen auch nach einer unzureichenden Tatsachenermittlung ausgesprochen. Die Zeit bis zu einem Urteil kann dann unverhältnismäßig lang sein, wenn der Schüler nicht direkt einer anderen Schule zugewiesen wird. Bei einer derart einschneidenden Maßnahme ist die für den Antrag nach § 80 notwendige Begründung nicht zu viel verlangt.

Zu Absatz 9

Die Ausweitung der Informationspflichten ist sinnvoll. Siehe oben zu Abs. 2.

Zu § 53a Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug

Es ist angemessen, bei Gefahr im Verzug eine Maßnahme auch ohne vorherige Anhörung verhängen zu können. Die Anhörung muss allerdings **unverzüglich** nachgeholt werden. Ein entsprechender Zusatz ist sowohl in § 53a als auch § 53 Abs. 6 einzufügen.

Die neue Regelung kann sich insofern positiv auswirken, als den Schulen im Rahmen des § 53 mit seiner zeitlichen Beschränkung (siehe dazu allerdings oben) eine Handhabe gegeben wird. Bislang nutzen viele Schulen § 54 Abs. 4, um unbequeme Schüler langfristig vom Unterricht auszuschließen. § 54 ist aber nur für solche Schüler gedacht, die nicht in der Lage sind, ihr Verhalten zu regulieren, und sollte auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn die Schule alle Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung ausgeschöpft hat. Das Ausweichen auf § 54 sollte in Zukunft nicht mehr akzeptiert werden. Darüber hinaus ist auch für die tatsächlich von § 54 gemeinten Schüler Sorge zu tragen, dass sie durchgehend beschult werden, notfalls dauerhaft oder vorübergehend in einer anderen Institution mit einem angepassten Setting. Ein gutes Beispiel ist die Villa Interim / Kompass-Schule in Münster.

Die Voraussetzungen des § 53a müssen allerdings unbedingt konkretisiert werden. Sie sind so vage formuliert, dass die Regelung als Allzweckwaffe eingesetzt werden kann. Die Hinweise in der Begründung reichen nicht aus. Auch eine klare Abgrenzung zu § 54 Abs. 4 ist erforderlich.

Zu § 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Absatz 2 (neu)

Neben vielen hervorragenden Schulleitern, die für eine ausgesprochen förderliche Lern- und Arbeitsatmosphäre sorgen, fallen an Schulen immer wieder diejenigen auf, die von ihrer Aufgabe überfordert sind. Es geht beispielsweise um Schulleiter, die eine Atmosphäre der Angst verbreiten, die Lehrer oder Schüler anschreien und öffentlich demütigen, die Arbeit der Mitwirkungsgruppen behindern, schulrechtliche

Regelungen verletzen und sich weigern, Probleme an der Schule anzugehen. Ein Assessmentcenter ist eine Möglichkeit, herauszufinden, ob der Bewerber die nötigen Fähigkeiten und Eigenschaften mitbringt, um eine Schule zu führen.

Zu Absatz 5 (neu)

Wenn Schulleiter gegen den ausdrücklichen Willen der Schulkonferenz ihr Amt antreten, kann dies die Atmosphäre an der Schule längerfristig negativ beeinflussen. Bei der Auswahlentscheidung sollte ein Veto der Schulkonferenz deshalb ein größeres Gewicht erhalten.

Zu Absatz 6 (neu)

Die Formulierung des Absatzes sollte klarstellen, dass mit der Inanspruchnahme eine Ausnahme vom Bewerbungsverfahren des § 61 gemeint ist, um Stellen mit Beamten besetzen zu können, die einen Rechtsanspruch auf Unterbringung genießen.

Zu Absatz 8 (neu)

Schulleiter müssen heutzutage

- das multiprofessionelle Team der Schule als Partner einbinden,
- bereit sein zur Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien,
- zusammen mit außerschulischen Partnern ein Case-Management betreiben können
- und hohe Kompetenzen im Bereich der Kommunikation besonders auch mit Eltern mitbringen.

Die Einstellung eines Schulleiters kann sich allerdings in Laufe seiner Tätigkeit ändern. Es ist wichtig, dass die Schulaufsicht dann reagiert und mit Coaching und Fortbildung hilft.

Zu § 72 Schulpflegschaft

Absatz 2

Die Ergänzung sorgt für Klarheit, dass alle Eltern im Sinne des § 123 SchulG in Schulkonferenz und Fachkonferenzen gewählt werden können. Damit ist gleichzeitig festgeschrieben, dass Eltern von volljährigen Schülern davon ausgeschlossen sind.

Das Schulgesetz versteht die Rolle von Eltern in der schulischen Mitwirkung eindimensional als Vertretung des eigenen Kindes, das mit dem 18. Geburtstag dieser Vertretung nicht mehr bedarf. Werden Eltern in ein Amt gewählt, haben sie auch eine Funktion in Bezug auf die anderen Eltern des Gremiums wie auf die Eltern des entsendenden Gremiums. Durch das Einbringen ihrer Erfahrungen und das Zurverfügungstellen ihrer Ressourcen bereichern sie die Arbeit der Elternvertretung und damit der Schule. Die Rechte der Schüler insgesamt wie auch ihres eigenen Kindes werden durch dieses Engagement nicht geschmälert. Das Mitwirkungsrecht bedarf deshalb einer Anpassung:

- Die Mitgliedschaft von Eltern sollte nicht mit dem 18. Geburtstag ihres Kindes enden, sondern – gleich für welches Amt - wenn das Kind die Schule verlässt. Bundesländer wie Baden-Württemberg sowie Mitwirkungsordnungen freier Schulträger in NRW wie die Mariannahiller Missionare können zum Vorbild dienen.
- Um die Arbeit der Schulpflegschaft zu stärken, müssen zumindest die Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft in der Schulpflegschaft in § 64 Abs. 3 Satz 4 in derselben Weise privilegiert werden wie die Vorsitzenden der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft und ihr Amt bis zum Ende des Schuljahrs ausüben dürfen.

Um die Rolle der Interessenvertretung der Eltern wahrzunehmen und die Sitzungen effektiv vor- und nachzubereiten zu können, muss die Schulpflegschaft untereinander und mit der Elternschaft kommunizieren. Eine Pflicht, die Eltern der Schule regelmäßig über die Beratungen auf dem Laufenden zu halten, sollte ins Gesetz aufgenommen werden. Dazu muss, soweit die Schule über die technischen Möglichkeiten verfügt, ein geeignetes Kommunikationsmedium zur Verfügung gestellt werden. Es ist nicht angemessen, wenn die Mitglieder ihre privaten Mailadressen verwenden müssen oder wenn die Kommunikation nur durch Vermittlung durch das Sekretariat der Schule stattfinden kann. Eine Beratung der Eltern unter sich nach § 72 Abs. 3 Satz 5 ist sonst behindert.

Zu § 74 Schülervertretung

Absatz 1

Es ist sinnvoll, Kinder schon früh mit demokratischen Prozessen vertraut zu machen und die Wirksamkeit demokratischen Engagements erleben zu lassen. Viele Grundschulen haben gute Erfahrungen mit der Einrichtung eines Schülerparlaments gemacht. Damit die Beteiligung zuverlässig an allen Primarschulen stattfindet, sollte ein solches Gremium ausdrücklich im Gesetz vorgegeben werden.

Zu § 82 Mindestgröße von Schulen

Absatz 1

Viele Schüler, die den Schritt in eine für sie herausfordernde Schulform gewagt haben und in der Erprobungsstufe feststellen, dass sie den Anforderungen nicht gewachsen sind, stehen vor dem Problem, dass die wenigen noch bestehenden Schulen einer geeigneteren Schulform überfüllt sind. Die Bestandsgarantie für Schulen, die sich erst mit Klasse 7 füllen, gibt diesen Kindern die Sicherheit, nach Klasse 5 oder 6 eine Schule finden zu können, an der sie erfolgreich mitarbeiten und ihre Stärken besser zur Geltung bringen können. Die Regelung ist gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zum Erhalt des gegliederten Schulsystems.

Zu § 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

Absatz 5

Wir begrüßen die Flexibilisierung, die besonders an abgelegenen Standorten für einen Erhalt eines schulischen Angebots sorgen kann.

Zu § 118 Anerkannte Ergänzungsschule

Absatz 4

Wir begrüßen die Klarstellung bei der Anerkennung von Ergänzungsschulen.

Zu § 132b ~~Fortführung~~ der PRIMUS-Schulen

Absatz 3

Die Landeselternschaft der Gymnasien setzt sich für eine vielfältige Schullandschaft ein, rät aber vom Besuch von PRIMUS-Schulen eher ab. Der vermeintliche Vorteil, Primar- und Sekundarstufe I bruchlos an einer Institution durchlaufen zu können, kann sich als Nachteil herausstellen, wenn Schüler anschließend überfordert sind, in einer neuen Umgebung zurecht zu kommen.

Die Zulassung weiterer PRIMUS-Schulen erscheint rätselhaft vor dem Hintergrund des begrenzten Zulaufs zu den schon bestehenden. So hat die PRIMUS-Schule Münster, die einen sehr guten Ruf genießt, einen Klassenfrequenzwert von deutlich unter 25 Kindern, was selbst für eine reine Grundschule niedrig wäre. Vor dem Hintergrund knapper Ressourcen ist die Propagierung dieser Schulform nicht anzuraten. Anderes kann für ländliche Standorte gelten, an denen ansonsten keine wohnortnahe Beschulung in der Sekundarstufe möglich wäre. Die Begrenzung auf zehn zu genehmigende Schulen erscheint dagegen willkürlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.



Dr. Oliver Ziehm
- Vorsitzender -

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.